

Nationalität und Asylbewerberstatus genannt

Ein Mann mit Machete randaliert: Kinderfest wegen ihm abgesagt

Eine Regionalzeitung berichtet online über die Absage eines Kinderfestes in einem Supermarkt. Grund der Absage: Ein renitenter Ladendieb. Ein Mann war nach einem missglückten Ladendiebstahl mehrfach zurückgekehrt und hatte das Personal mit einer Machete und Pfefferspray bedroht. Ohne Widerstand habe er den Supermarkt verlassen. Dann jedoch habe er seine Jacke ausgezogen, unter der ein Messer zum Vorschein gekommen sei. Polizisten hätten den Supermarkt gesichert. Die Zeitung schreibt über den Täter: „Es handelt sich um einen Asylbewerber (27) aus Libyen, so die Polizei.“ Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung einen Verstoß gegen die Kodex-Ziffer 12, Richtlinie 12.1. Der Asylbewerberstatus des Täters sowie die Nennung der Nationalität stünden in keinem Bezug zu dem Geschehen im Supermarkt. Beide Details seien von der Zeitung kommentarlos zum Bericht hinzugefügt worden, ohne dass sich der Sachverhalt dadurch besser verstehen ließe. Diese Nennungen seien jedoch geeignet, die Gruppe der geflüchteten Menschen sowie Menschen aus Libyen in ein schlechtes Licht zu rücken. Dem Chefredakteur der Zeitung zufolge hat ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer stattgefunden, das im Kern zu mehr gegenseitigem Verständnis, nicht jedoch zu veränderten Positionen geführt habe. Der Chefredakteur hält den Herkunftshinweis nach wie vor für gerechtfertigt. In der kleinen Stadt, in der der Supermarkt angesiedelt ist, habe es in letzter Zeit vermehrt auffällige Straftaten gegeben, die zumeist von Intensivstraftätern aus Asylbewerberheimen begangen worden seien. Das habe die Polizei der Redaktion berichtet. Der Macheten-Mann gehöre aller Wahrscheinlichkeit nach zu diesen Intensivtätern. Auch sei die Art und Weise des Vorgehens so ungewöhnlich, dass jeder Leser sich frage, wer so etwas tue. Ohne die Nennung der Herkunft des Täters wäre die Nachricht unverständlich gewesen. Es sei eine Tatsache, dass sich Menschen aus Krisenregionen, die jahrelang Krieg und Gewalt erlebt hätten, in Konfliktsituationen anders verhielten als Menschen, die nicht einen derartigen Weg hinter sich hätten. Die gesellschaftliche Diskussion - so der Chefredakteur – verlange es, die Tatsachen beim Namen zu nennen.

Der Presserat hält die Beschwerde für begründet und spricht einen Hinweis aus. Der in Richtlinie 12.1 geforderte Sachzusammenhang bei der Nennung der Nationalität ist hier nicht gegeben. Das Verhalten des Mannes im Supermarkt ist nicht spezifisch für eine bestimmte Nationalität. Die Spekulation der Chefredaktion über mögliche Kriegstraumata wirkt pauschal. Konkrete Anhaltspunkte für diese Annahme liegen nicht vor. Die Nennung der Nationalität und des Asylbewerberstatus entfalten aus Sicht der Mehrheit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses eine diskriminierende

Wirkung und sind geeignet, Vorurteile in der Öffentlichkeit zu schüren. (0855/15/2)

Aktenzeichen:0855/15/2

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis